

Ein Erlöschen eines in Deutschland mit Besitzkonstitut wirksam zur Sicherung übertragenen Eigentums durch Transport nach Österreich kann daher auf § 31 Abs 1 IPRG schon deshalb nicht gestützt werden, weil die nachträgliche Änderung der für die Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung maßgebenden Voraussetzungen auf bereits vollendete Tatbestände keinen Einfluss hat. Der mit einem späteren Transport bewirkte Statutenwechsel kann nicht zurückwirken (7 Ob 637/90). Ein Rechtsverlust stünde auch im Widerspruch zum in § 7 IPRG allgemein anerkannten Prinzip der wohl erworbenen Rechte (*droits acquis*, vgl dazu auch *Hoyer*, QuGZ 1986, 62), welche auch unter dem neuen Statut erhalten bleiben, wenn das erworbene Recht an der Sache dem neuen Statut nicht völlig wesensfremd ist (*Rauscher*, JBl 1985, 324; vgl auch 3 Ob 560/88). Letzteres trifft auf in Deutschland zur Sicherheit übertragenes Eigentum nicht zu, weil ein solches Institut auch in Österreich anerkannt ist.

[Ordre public]

Im Umstand, dass nach deutschem – im Gegensatz zum österreichischem (RS0010370) – Recht ein Besitz-

konstitut ausreicht, um Sicherungseigentum wirksam zu begründen, liegt auch kein Verstoß gegen den *ordre public*; ist doch von dieser Klausel sparsamst Gebrauch zu machen (RS0077010), und zwar nur dann, wenn Grundwertungen des österreichischen Rechts verletzt werden (RS0110743). Diese Voraussetzung ist bei einer Sicherungsübereignung ohne erschwerte Publizitätserfordernisse jedenfalls nicht erfüllt, zumal in der österreichischen Rechtsordnung der Eigentumsvorbehalt – als anerkanntes Institut, das der Sicherungsübereignung wirtschaftlich nahekommt – ebenfalls ohne erschwerte Publizitätsvoraussetzungen wirksam ist (*Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 1317).

Auch auf § 31 Abs 2 IPRG kann ein Wegfall des Sicherungseigentums nicht gestützt werden, weil diese Bestimmung ausdrücklich vom Inhalt und nicht von den Wirkungen der einmal begründeten dinglichen Rechte spricht und damit lediglich die Anpassung fremder Mobilarsachenrechte an den Typenkatalog und die Rechtsschutzeinrichtungen des neuen Lageortrechts meint (*Schwimann*, JBl 1984, 552).

Hinweis:

Die unionsrechtlichen Ausführungen, insbesondere zur Warenverkehrsfreiheit, sind zu hinterfragen und würden eine Vorlage an den EuGH nahelegen. Das Ziel dieser Grundfreiheit besteht darin, Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu vermeiden. Diesem Ziel wird dann entsprochen, wenn die betreffende Ware im EU-Raum frei zirkulieren kann. Volle Verkehrsfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn keine Eigentums- oder Verfügungsbeschränkungen vorliegen. Bleibt das in Deutschland begründete (besitzlose) Sicherungseigentum aus international privatrechtlichen Erwägungen beim Grenzübergang nach Österreich aufrecht, so besteht damit aus Sicht des wirtschaftlich Berechtigten und des Warenverkehrs eine Verfügungsbeschränkung. Das Ergebnis der Entschei-

dung würde demnach mit der Warenverkehrsfreiheit in Konflikt stehen. Wird die Kapitalverkehrsfreiheit ins Treffen geführt, so stellt sich die Frage, welche der beiden Grundfreiheiten in einem solchen Fall überwiegt.

Das Problem besteht im gegebenen Zusammenhang darin, dass Sicherungseigentum nicht dem Sacheigentum, sondern vielmehr dem Pfandrecht nahesteht. Damit im Zusammenhang besteht ein weiteres Problem: Schuldner könnten sich nunmehr veranlasst sehen, mit ihrem Pfandobjekt (zB einem Pkw) einen Ausflug nach Deutschland zu machen, dort ein (besitzloses) Pfandrecht zu begründen, dann nach Österreich zurückzukehren und auf diese Weise das Publizitätsprinzip zu umgehen.

Christoph Brenn



→ Die posttraumatische Verbitterungsstörung

§ 1295 ABGB (§ 1325 ABGB); § 228 ZPO

Die aufgrund der nicht erfüllten Erwartung des Unfallopfers, wegen einer posttraumatischen Belas-

tungsstörung arbeitsunfähig zu sein, ausgelöste posttraumatische Verbitterungsstörung ist eine kausal verursachte, adäquate Unfallfolge.

Sachverhalt:

Der Kl wurde 2008 bei einem Verkehrsunfall verletzt. Das Alleinverschulden am Unfall traf den Lenker eines im Ausland zugelassenen Lkw, der im Gleinalmtunnel der A9 im Kolonnenverkehr auf den vom Kläger gelenkten Pkw auffuhr, welcher dadurch gegen das Heck des davor fahrenden Pkw gestoßen wurde. Der Kl erlitt eine „Gurtprellung“, eine Zerrung der Lendenwirbelsäule, multiple Prellungen und Schnittverletzungen an der Hand sowie am Fuß und Unterschenkel und eine Hüftprellung.

Mit Urteil des LG Leoben vom 27. 9. 2011 (19 Cg 93/09g) wurde der hier bekl Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs zur Zahlung von

€ 11.860,16 an den Kl als Ersatz für den Verdienstentgang im Zeitraum März bis November 2008 verurteilt und seine Haftung für sämtliche Dauer- und Spätfolgen aus dem Unfall (begrenzt mit der Haftpflichtversicherungssumme) festgestellt. In jenem Verfahren ging das Gericht aufgrund zweier Sachverständigen-gutachten davon aus, dass sich beim Kl als Folge des Unfalls eine psychische Erkrankung im Sinne einer posttraumatischen Belastungsstörung in Verbindung mit einer dissoziativen Störung entwickelt hatte, aufgrund derer er seiner Tätigkeit als Lkw-Fahrer nicht mehr nachkommen konnte, und psychische Beeinträchtigungen auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen seien. →

EvBl 2020/10

§ 1295 ABGB
(§ 1325 ABGB);
§ 228 ZPO

OGH 24. 6. 2019,
2 Ob 221/18s
(OLG Graz
2 R 71/18f;
LG Leoben
7 Cg 101/12z)

Nunmehr begehrt der Kl den Ersatz seines Verdienstentgangs für den Zeitraum Dezember 2008 bis Dezember 2010 und März 2012 bis März 2015. Er brachte vor, er leide aufgrund des Verkehrsunfalls an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Übergang in eine posttraumatische Verbitterungsstörung.

Das ErstG wies das Klagebegehren ab. Das BerG bestätigte dieses Urteil und sprach aus, dass die ordentliche Rev nicht zulässig sei. Der OGH hob infolge aoRev des Kl die Urteile der Vorinstanzen auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das ErstG zurück.

Aus der Begründung:

[Zur Bindungswirkung des Vorprozesses]

Unter dem Begriff der Bindungswirkung wird eine Rechtskraftwirkung des Urteils verstanden. Nach stRsp besteht eine Bindungswirkung nur in Bezug auf die im Urteil des Vorprozesses ausgesprochene Rechtsfolge, nicht aber an die dort getroffenen Feststellungen (RS0041285; RS0118570).

Mit einem Feststellungsurteil wird die Ersatzpflicht des Haftenden festgelegt, nicht aber, welche künftigen Schäden von ihm zu ersetzen sind. Im folgenden Leistungsprozess muss vielmehr geprüft werden, ob der dort geltend gemachte Schaden von der Ersatzpflicht umfasst ist, insb also, ob das haftungsbegründende Verhalten für den Schaden ursächlich war (5 Ob 227/11 k; 2 Ob 167/10 p; RS011722). Gegenstand des Vorprozesses war, neben der Feststellung der Ersatzpflicht der (auch hier) Bekl, das Begehren auf Ersatz des Verdienstentgangs für bestimmte Zeiträume. Der nunmehrige Streitgegenstand umfasst andere Zeiträume und ist mit jenem des Vorprozesses nicht ident. Auch aus diesem Grund besteht keine Bindungswirkung (2 Ob 164/17 g; 5 Ob 227/11 k; 2 Ob 167/10 p; RS0041256 [T 5]).

[Die Kausalität]

Aus dem Zusammenhang aller – auch disloziert getroffenen – Feststellungen ergibt sich, dass der Kl aufgrund dessen verletzlicher Persönlichkeitsstruktur fast Überganglos von einer posttraumatischen Belastungsstörung in eine depressiv ausgestaltete posttraumatische Verbitterungsstörung verfiel, weil er die von ihm gehegte Erwartungshaltung, weiterhin aufgrund der (unfallbedingten) posttraumatischen Belastungsstörung arbeitsunfähig zu sein, nicht erfüllt sah.

Ursächlich für ein bestimmtes Ereignis ist einer „natürlichen“ Kausalität ist jeder Umstand, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Geschehensablauf ein anderer gewesen wäre (RS0022687). Daher ist der Unfall auch für die posttraumatische Verbitterungsstörung kausal im Rechtssinn, weil ohne ihn die nicht erfüllte Erwartung des Kl, aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung arbeitsunfähig zu sein, nicht eingetreten wäre. Dass ein Fall der überholenden Kausalität vorliege und die Verbitterungsstörung auch ohne den Unfall gleichermaßen eingetreten wäre, hat die Bekl weder behauptet noch unter Beweis gestellt (zur diesbezüglichen Behauptungs- und Beweis-

last: 2 Ob 115/18 b; RS0106535). Mit der Verneinung der Kausalität im Rahmen der erstinstanzlichen Feststellungen wurde daher im vorliegenden Fall keine Tatfrage gelöst, sondern eine Rechtsfrage (unrichtig) beurteilt, sodass insoweit keine Bindung des OGH besteht.

[Die Adäquanz]

Nach der Rsp ist ein Schaden schon dann adäquat verursacht, wenn die generelle Eignung der Ursache, den Schaden herbeizuführen, nicht außerhalb der allgemeinen menschlichen Erfahrung liegt (RS0112489). Krankheitserscheinungen, die durch den Unfall nur deshalb ausgelöst wurden, weil die Anlage zur Krankheit beim Verletzten bereits vorhanden war, sind im Sinne der Adäquanz in vollem Umfang Unfallsfolge, sofern die krankhafte Anlage nicht auch ohne die Verletzung in absehbarer Zeit den gleichen gesundheitlichen Schaden herbeigeführt hätte (2 Ob 143/02 x; 1 Ob 81/00 v; 2 Ob 231/71 SZ 45/28). Daher haftet nach einhelliger Rsp der Schädiger etwa auch für die Folgen einer anlagebedingten, aber durch den Unfall ausgelösten Neurose, wobei es unerheblich ist, ob diese erst durch den Unfall und seine Folgen entstanden oder durch eine schon vor dem Unfall bestehende psychische Beschaffenheit begünstigt worden ist (2 Ob 143/02 x; 2 Ob 12/93; RS0022746). Dies gilt auch für Fälle der in früheren Entscheidungen so genannten „Begehrungsneurosen“, also der krankheitswertigen Wunschvorstellung, aufgrund des Unfalls weiterhin krank zu sein, selbst wenn diese ihre Ursache nicht mehr nur in der Verletzung durch den Unfall, sondern auch in der Persönlichkeitsstruktur des Verletzten hat (vgl 2 Ob 143/02 x; 2 Ob 12/93; vgl 2 Ob 231/71; RS0030821; RS0030835; vgl auch 2 Ob 702/50 SZ 24/113).

[Die Schadensminderungspflicht]

Korrektiv für überhöhte Schadenersatzforderungen eines derartig betroffenen Geschädigten ist seine Pflicht, einsichtsgemäß den Schaden zu vermeiden oder gering zu halten, bei deren schuldhafter (vorwerfbarer) Verletzung er den Schaden ganz oder teilweise iSd § 1304 ABGB selbst zu tragen hat. Die Behauptungs- und Beweislast dafür trifft die Bekl (2 Ob 349/98 g; 2 Ob 231/71), die ein solches Vorbringen zur posttraumatischen Verbitterungsstörung nicht erstattet hat. Kann der Geschädigte allerdings seiner durch den Unfall und dessen Folgen ausgelösten oder begünstigten psychotischen Verhaltensweise nicht wirksam begegnen, kann ihm eine schuldhaftige Verletzung der Schadensminderungspflicht nicht anspruchsmindernd entgegengehalten werden (2 Ob 349/98 g; 2 Ob 12/93; 2 Ob 231/71; vgl auch 2 Ob 18/66; 2 Ob 702/50).

[Gleichstellung mit „Begehrungsneurose“]

Ein eine andere Bewertung rechtfertigender Unterschied zwischen der in der Rechtsprechung bereits erörterten „Begehrungsneurose“ und dem hier festgestellten Zustand des Kl in Form einer posttraumatischen Verbitterungsstörung, weil sich seine Erwartungen, weiterhin arbeitsunfähig zu sein, nicht erfüllt haben, ist nicht erkennbar, zumal sie in einer „depressiven Ausgestaltung“ vorhanden ist.

Entgegen der Ansicht des BerG ist die festgestellte posttraumatische Verbitterungsstörung, die durch den

Diese Entscheidung setzt sich ausführlich mit den psychischen Folgen eines Unfallgeschehens auseinander und stellt der bisher in der Rsp bekannten „Begehrungsneurose“ die „Verbitterungsstörung“ zur Seite.

Unfall (mit-)ausgelöst wurde, daher als adäquate Unfallfolge anzusehen.

Ein gegenteiliges Ergebnis ist auch aus der in der RevBeantwortung ins Treffen geführten E 6 Ob 213/11 h nicht ableitbar. Dort führte die als Folge eines ärztlichen Kunstfehlers eingetretene Verbitterungsstörung deshalb nicht zu einem Anspruch auf Ersatz des Verdienstentgangs, weil sie bei fachgerechter Vorgangsweise des Arztes gleichermaßen eingetreten wäre. Dies trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu.

[Ergebnis]

Die Entscheidungsgründe der Vorinstanzen tragen die Abweisung des Klagebegehrens daher nicht. Da Feststellungen dazu, ob und in welchem Umfang der Kläger aufgrund der posttraumatischen Verbitterungsstörung in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen ist und welchen Verdienstentgang er dadurch allenfalls erlitten hat, bisher nicht getroffen wurden, ist eine Aufhebung und Zurückverweisung der Rechtssache an das ErstG unumgänglich.

Hinweis:

Demjenigen, der ein schädigendes Ereignis zu verantworten hat, sind alle Nachteile zuzurechnen, für die das Ereignis eine Bedingung war. Krankheitserscheinungen, die durch einen Unfall nur deshalb ausgelöst wurden, weil die Anlage zur Krankheit bei dem Verletzten bereits vorhanden war, sind im Sinne der Adäquanz in vollem Umfang Unfallfolge, sofern die krankhafte Anlage nicht auch ohne die Verletzung in absehbarer Zeit den gleichen gesundheitlichen Schaden herbeigeführt hätte. Das Risiko einer für den Schaden mitursächlichen Anlage des Geschädigten hat – mit der Grenze der Adäquanz – der schuldhaft und kausal handelnde Schädiger zu tragen (RIS-Justiz RS0022746; RS0022687).

Ronald Rohrer

Anmerkung:

„Erstaunlich, was Menschen verbittern kann“ (Die Presse, 29. 8. 2019). Den Geschädigten verbitterte nämlich, dass er nach einem Unfall doch nicht arbeitsunfähig blieb. Dem Kl wurde nach einem Autounfall schon in einem Vorprozess Ersatz für Verdienstentgang wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung zugesprochen, die sich dann aber besserte. Ausgerechnet deshalb entwickelte er **wegen seiner verletzlichen Persönlichkeitsstruktur** eine Verbitterungsstörung. Der OGH bejahte nun die Haftung des Schädigers auch für eine durch die Verbitterungsstörung weiterhin bestehende Arbeitsunfähigkeit.

Gedanklich sollten hier mE zwei Überlegungen getrennt werden: einerseits die Krankheit an sich und andererseits die Tatsache, dass sie nur wegen einer besonderen Disposition des Kl auftrat. Zu ersterer: Das Krankheitsbild, eine Verbitterungsstörung wegen wiedergewonnener Arbeitsfähigkeit, mag zwar tatsächlich erstaunen, doch per se schließt das eine Haftung sicherlich nicht aus. Denn auch psychische Erkrankungen sind Körperverletzungen iSd § 1325 ABGB (umfassend Danzl, ZVR 1990, 1). Wäre die Verbitterungsstörung als typische Verletzungsfolge bei jedermann aufgetreten, würde man die Ersatzpflicht daher recht umstandslos bejahen.

Es bleibt also noch die Frage, ob sich daran etwas ändert, weil die Erkrankung nur wegen **besonderer Schadensanfälligkeit** des Geschädigten auftrat; dieses Problem stellt sich freilich bei psychischen und physischen Schäden gleichermaßen. Dabei ist vor allem die **Adäquanz** zu beachten: Bei wertender Betrachtung sind dem Schädiger nämlich rein zufällige, durch eine unvorhersehbare Verkettung von Umständen ausge-

löste Schäden nicht mehr zuzurechnen (F. Bydliniski, Schadensverursachung 59; Koziol, HPR I³ Rz 8/2). Er soll also nicht haften, wenn der Schaden „außerhalb aller Lebenserfahrung“ liegt (etwa 2 Ob 222/17 m).

Die stRsp bejaht allerdings die Adäquanz bei besonderer Schadensanfälligkeit; es liegt eben gerade nicht außerhalb der Lebenserfahrung, dass ein Geschädigter vorbelastet ist. Schon 1881 entschied das deutsche Reichsgericht, dass bei einem auf schadensgeneigter Disposition beruhenden Knochenbruch der „Kausalzusammenhang“ nicht ausgeschlossen sei (RGZ 6,1). Dasselbe gilt für psychische Beeinträchtigungen (rezent 7 Ob 103/19 a zur Ausbildung eines veranlagten Kontrollzwangs nach Auffinden eines Metallstücks im Essen). Der Schädiger muss seinen Geschädigten eben so nehmen, wie er ist.

Dem OGH ist daher zuzustimmen, wenn er in dieser Entscheidung die adäquate Verursachung bejaht. Weil der Kl der Ausbildung der Verbitterungsstörung außerdem nicht wirksam entgegengetreten konnte (bspw durch eine Therapie), war ihm auch eine Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit nicht vorzuwerfen. Unter diesen Umständen mag zwar die Fallkonstellation erstaunen, nicht aber, dass der Bekl haften soll.

Nach der Lit könnte allenfalls für eine über die besondere Schadensanfälligkeit hinausgehende, **extreme Schadensanfälligkeit** (die aber hier nicht vorlag) anderes gelten, insb dann, wenn der Schaden nur auf eine Bagatellursache zurückzuführen ist (Karner, Ersatz ideeller Schäden 153 ff; ders in KBB⁵ § 1295 Rz 8). Die Adäquanz sei nämlich ein bewegliches System mit der „Möglichkeit beliebiger Abstufungen“ (W. Wilburg, Elemente 242). Ob ein konkreter Schaden zurechenbar ist, sei daher nicht allein anhand abstrakter Vorhersehbarkeitsgrenzen zu beurteilen. Vielmehr sei der Grad der im Einzelfall notwendigen Vorhersehbarkeit, um eine Haftung zu begründen, je nach Gewicht anderer Zurechnungsmomente (ua verwirklichtes Unrecht und Verschulden) zu bestimmen (grundlegend F. Bydliniski, Schadensverursachung 61 f; Koziol, HPR I³ Rz 8/15; ähnlich Kocholl, ÖJZ 2009, 583 [584 f]). Ist das Gesamtgewicht gering, mag unter Zugrundelegung dieses Adäquanzverständnisses die Haftung bei extremer Schadensanfälligkeit tatsächlich ausgeschlossen sein.

Der – im Vordringen begriffene (Kodek in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1295 Rz 15) – bewegliche Adäquanzbegriff ist zwar umstritten (krit etwa Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1295 Rz 8, 13, 14 a ff und Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 1295 Rz 7 f).





In anderem Kontext stützte sich der OGH allerdings schon explizit darauf (zB 3 Ob 507/96 zur Bissverletzung eines Tierarztes durch einen Hund, der in einen Verkehrsunfall verwickelt war). Für Fälle der Schadensanfälligkeit kommt das angesichts der durchaus

gefestigten Rsp, dass der Schädiger grundsätzlich auch für anlagebedingt auftretende Schäden einzustehen hat, wohl nur ausnahmsweise in Betracht.

*Dominik Schindl,
WU*

EvBI 2020/11

§ 165 a F VersVG
(§ 15 VersVG;
§ 1393 ABGB)

OGH 29. 5. 2019,
7 Ob 53/19 y
(HG Wien
1 R 300/18 s;
BGHS Wien
17 C 78/18 x)

Der zust Fachsenat des OGH war zur Klärung der Ansprüche des VersN aus einem (Spät-)Rücktritt gem § 165 a F VersVG (nach Kündigung eines Lebensversicherungsvertrags) angerufen worden, verneinte aber schon die Aktivlegitimation des VersN.

→ Spätücktritt vom Lebensversicherungsvertrag nach Abtretung zur Kreditbesicherung?

§ 165 a F VersVG (§ 15 VersVG; § 1393 ABGB)

Hat ein Versicherungsnehmer (VersN) seinem Kreditgeber zur Besicherung eines Kredits sämtliche

Sachverhalt:

Zwischen den Parteien bestand ein fondsgebundener Lebensversicherungsvertrag mit einer Laufzeit vom 1. 2. 2005 bis 1. 2. 2054 und mtl Prämie von € 300,-. Als Zweck der Versicherung wurde (unstrittig) im Antrag ausdrücklich „Kreditbesicherung“ ausgewiesen. In diesem Antrag wurde der Kl schriftlich wie folgt auf das Rücktrittsrecht hingewiesen:

„Rücktrittsrecht

Dem ASt wird ein Rücktrittsrecht vom Antrag bzw vom Vertrag eingeräumt. Dieses Rücktrittsrecht erlischt zwei Wochen nach Zugang der Polizze, der Versicherungsbedingungen und der Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5 b VersVG; anderenfalls einen Monat nach Zugang der Polizze. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Der VersN hat gem § 165 a VersVG das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages von diesem zurückzutreten.“

Mit Abtretungsanzeige vom 8. 8. 2005 trat der Kl „sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag“ an eine Bank (in der Folge: Zessionarin) ab.

Der Kl zahlte Prämien von € 12.033,96. Der Vertrag wurde zum 1. 2. 2009 beitragsfrei gestellt. Am 24. 4. 2009 kündigte die Zessionarin unter Berufung auf die Abtretung und unter Anschluss der Versicherungspolizze den Versicherungsvertrag und begehrte die Auszahlung von Rückkaufswert und Gewinnbeteiligung an sich.

Der Vertrag wurde daraufhin zum 1. 6. 2009 aufgelöst und die Bekl zahlte € 4.916,15 an die Zessionarin aus.

Am 8. 3. 2018 erklärte der Kl gegenüber der Bekl, dass er unter Berufung auf § 165 a VersVG vom Vertrag zurücktrete. Die Bekl wies das Rücktrittsbegehren zurück.

Der Kl begehrte € 8.396,04, nämlich die Rückzahlung der Prämien zzgl kapitalisierter Zinsen abzgl Risikokosten und Rückzahlung. Die Belehrung über das Rücktrittsrecht sei fehlerhaft, sodass es unbefristet ausgeübt werden könne.

Rechte und Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag abgetreten, so sind davon auch Rückforderungsansprüche nach einem ex tunc wirkenden Vertragsrücktritt nach § 165 a VersVG umfasst.

Die Bekl wandte ein, der Kl habe sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die Zessionarin abgetreten, die den Vertrag gekündigt habe und an die der Rückkaufswert ausgezahlt worden sei. Die Belehrung sei zutr und gesetzeskonform erfolgt, die 30-tägige Rücktrittsfrist des § 165 a VersVG abgelaufen, das Rücktrittsrecht verjährt und werde rechtsmissbräuchlich geltend gemacht.

Das ErstG gab dem Klagebegehren tw (iHv € 7.933,13) statt und wies € 462,91 an Versicherungssteuer ab.

Das – nur von der Bekl gegen die Klagestattgebung angerufene – BerG wies das gesamte Klagebegehren ab und ließ die oRev zu, weil höchstgerichtliche Rsp zur Wirksamkeit einer Abtretung von Rückabwicklungsansprüchen aufgrund eines Rücktritts nach § 165 a VersVG nach Kündigung eines Lebensversicherungsvertrages fehle.

Der OGH gab der Rev des Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag]

4. Der Kl hat hier nach den Feststellungen „sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag“ (welcher zudem ausdrücklich als Kreditsicherungszwecken dienend beantragt wurde) an seine Bank abgetreten.

Einen von diesem umfassend formulierten objektiven Wortlaut abweichenden Geschäftszweck hat der Kl in erster Instanz auch nicht behauptet und dem Einwand der Bekl, es mangle dem Kl an der Aktivlegitimation, keinerlei erstinstanzliches Vorbringen entgegengesetzt.

Der Geschäftszweck einer Zessionsvereinbarung wie der vorliegenden besteht in der Sicherstellung von Kreditverbindlichkeiten des Kl. Es soll ihm die Dispositionsbefugnis auf sämtliche dem Sicherungszweck dienenden, aus dem Versicherungsverhältnis abgeleiteten Ansprüche entzogen werden. Nur mehr der Zessionar soll sie geltend machen können. Der VersN hat damit selbst vorab über sich möglicherweise aus einer Rückabwicklung ergebende Leistungsansprüche disponiert und durch die Zession zugunsten seines Kreditgebers privatautonom eigene Interessen verfolgt. Warum dies in der vorliegenden Konstellation dem